

## ARZTHAFTUNGSRECHT

## Unterlassene Sicherungsaufklärung: Arzt zur Zahlung von knapp 160.000 Euro verurteilt

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, [www.schulz-hillenbrand.de](http://www.schulz-hillenbrand.de)

Mit Urteil vom 6. August 2014 hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln einem an Krebs erkrankten Patienten wegen fehlender Sicherungsaufklärung ein Schmerzensgeld von 150.000 Euro sowie den Ersatz von Behandlungskosten zugesprochen (Az. 5 U 137/13, Abruf-Nr. XXXYYY).

### Der Fall

Der 1952 geborene Kläger wurde seit Jahren von seinem Internisten ärztlich betreut. Im Rahmen der familiären Anamnese hatte der beklagte Arzt in seiner Behandlungsdokumentation vermerkt, dass die Mutter des Klägers an Darmkrebs erkrankt und gestorben war. Der Kläger ließ im Jahr 2009 eine allgemeine Gesundheitsüberprüfung durchführen, die auch die Krebsvorsorge umfasste. Zahlreiche Untersuchungen blieben hierbei im Ergebnis unauffällig; eine Koloskopie unterblieb. Erst Ende 2010 unterzog sich der Kläger einer Koloskopie in einer Klinik, bei der ein sechs Zentimeter großes Adenokarzinom diagnostiziert und stationär entfernt wurde. Weil fünf Lymphknoten befallen waren, erfolgten acht Zyklen Chemotherapie, nachfolgend wegen Metastasen in der Lunge und Leber weitere stationäre Aufenthalte zur Unterlappen-Teilresektion der Lunge und Leber sowie zur Entfernung der Galle.

### Die Entscheidung

Wie die Vorinstanz bejahte auch das OLG einen groben Behandlungsfehler. Ein unterbliebener Hinweis auf eine für den Patienten indizierte Behandlung oder – wie hier – auf eine notwendige diagnostische Abklärung stelle sich als Behandlungsfehler in Form einer verletzten Sicherungsaufklärung dar. Es gehöre zu den Behandlungspflichten eines Arztes, dem Patienten die notwendigen therapeutischen Sicherheitshinweise zu erteilen. Dazu zählen die zur Sicherstellung eines Behandlungserfolgs notwendigen Schutz- und Warnhinweise, aber auch die Hinweise, die zur Vermeidung möglicher Selbstgefährdung dienen. Die Dokumentation des Beklagten enthalte aber keinerlei Hinweis darauf, dass eine Koloskopie Gegenstand der Erörterungen zwischen dem Arzt und Patient gewesen ist. Daher sei zu unterstellen, dass die nicht dokumentierte Maßnahme auch nicht stattgefunden habe.

**HINWEIS** | Den auf alle bekannten sowie alle voraussehbaren zukünftigen Beeinträchtigungen des Klägers bezogenen Schmerzensgeldanspruch bezifferte der Senat auf insgesamt 150.000 Euro. Bei seiner Bemessung hat das OLG die Krebserkrankung in ihrem gesamten Verlauf berücksichtigt – die Erstoperation zur Entfernung des betroffenen Darmabschnittes, die Entfernung wesentlicher Teile von Lunge, Leber und Galle sowie die Nachbehandlung durch stark beeinträchtigende Chemotherapien. Zudem wird der Kläger weder seinen Beruf noch die sein Leben prägenden Freizeitgestaltungen weiter ausüben können.



IHR PLUS IM NETZ  
amk.iww.de  
Abruf-Nr. XXXYYY

Ärztliche Aufklärung  
behauptet, aber nicht  
dokumentiert

Schmerzensgeld:  
Gesamter  
Erkrankungsverlauf  
berücksichtigt